

Klinische Fachspezialisten: Aufgabenteilung bei der Behandlung (Delegation)

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, Universität St. Gallen und Rechtsanwalt bei KS Partner

Hintergrund

- Behandlung am Patienten erfolgt multidisziplinär
- Zunehmende Qualifikationen von nicht-ärztlichen Berufsangehörigen
- Zu klären ist die rechtliche Zulässigkeit ärztlicher Delegationen

Delegation ärztlicher Tätigkeiten

- Basis für die Zulässigkeit einer Delegation ärztlicher Massnahmen an nicht-ärztliches Personal bildet die Finanzierungsgrundlage der Krankenversicherung:

Delegation der Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit

- zulässig, dass nicht-ärztliches Personal Feststellungen zur Arbeitsunfähigkeit machen kann, soweit die Kompetenz zu medizinischen Abklärungen und zur Bemessung der Arbeitsunfähigkeit vorhanden ist

Delegation operativer Tätigkeiten

- rechtliche Grundlagen weisen den Ärzten keine alleinige Handlungsgewalt bzgl. operativer Massnahmen zu
- Spitäler müssen Ziel verfolgen, eine qualitative hochstehende und zweckmässige Behandlung durchzuführen
- daher können keine wesentlichen Teile der OP, an nicht-ärztliches Personal delegiert werden – Hilfstätigkeiten können von Hilfspersonen von ausgeführt werden

2 Grundformen der ärztlichen Delegation
(Massnahme erfolgt...)

durch eine zur Leistungserbringung
zugelassene **einzelne Person**
(beispielsweise Ärztin oder Arzt)

- Delegation der (ärztlichen) Tätigkeit nur in einem engsten Raum zulässig
- Hilfsfunktionen können an Hilfspersonen delegiert werden
(an Personen mit dem notwendigen Ausbildungsstand)

durch eine zur Leistungserbringung
zugelassene **Organisation**
(z.B. Spital)

- Organisation ist selbst für eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung verantwortlich
- Spital entscheidet selbst über deren Ausgestaltung

z.B. Patientenaufklärung:
Delegation der originär ärztlichen Aufgabe kann zulässig sein
→ Ausführung durch entsprechend qualifizierte Person

Kontakt

Prof. Dr. iur. Ueli Kieser, ukieser@kspartner.ch